

Verordnung
zum
Informations- und Datenschutzreglement
der Einwohnergemeinde Rickenbach LU

in Kraft ab 1. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Datenschutzberatende Person	3
Art. 2	Medienstelle	3
Art. 3	Auskunftserteilung	3
Art. 4	Medienkonferenzen	4
Art. 5	Dialog mit der Bevölkerung	4
Art. 6	Amtliches Publikationsorgan	4
Art. 7	Informationsempfangende.....	4
Art. 8	Sperrfristen	5
Art. 9	Datenschutz-Revers	5
Art. 10	Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.....	5
Art. 11	Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen.....	5
Art. 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des Informations- und Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Rickenbach LU vom 1. Juli 2025 die nachstehende Verordnung:

Art. 1 Datenschutzberatende Person

¹ Als datenschutzberatende Person der Gemeinde wird der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin bezeichnet.

Art. 2 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird der Bereich Zentrale Dienste + Soziales bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Bereiche. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die medienbeauftragte Person ist direkt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin unterstellt.

⁴ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates.

⁵ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständigen bereichsleitenden Personen darauf hin und unterstützt diese bei der Kommunikation.

⁶ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Pressetexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Bereichsleitungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom Gemeindepräsidium, von dessen Stellvertretung oder vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin erteilt oder an das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied delegiert.

² Die bereichsleitenden Personen sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist unverzüglich über jede Auskunftserteilung zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von gemeinderätlichen Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat Informationen weiterzuleiten oder zu verarbeiten.

Art. 4 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Aufgabenbereiche bzw. Bereiche betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle organisiert und begleitet.

Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Gemeinderat führt zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Informationsanlässe oder Workshops mit der Bevölkerung durch.

² Der Gemeinderat führt bei Bedarf, insbesondere bei bevorstehenden Gemeindeversammlungen, einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen bzw. Meinungsträgern in der Gemeinde durch, wie Vorstandsvertretungen der Ortsparteien, des Kulturforums, des Gewerbevereins, der Wohnbaugenossenschaften, Vertretungen der Kirchenräte, der Bildungskommission sowie der Schulleitung (sogenannte „Elefantenrunde“).

Art. 6 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Art. 7 Informationsempfängende

¹ Medien aller Art sowie weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfängende registrieren lassen.

² Der Gemeinderat entscheidet, welche Informationen in welcher Form kommuniziert werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in digitaler Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 8 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängenden dient.

² Akkreditierte Informationsempfänger werden verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

Art. 9 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutzreglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

Art. 10 Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (für Einzelauskünfte und Sammelauskünfte)

¹ Adresse (am Schalter)	generell	CHF	10.00
² Adresse (schriftlich)	generell	CHF	10.00
³ erweiterte Adressauskunft	generell	CHF	15.00
⁴ Auskunft aus Archiv	generell	CHF	20.00

Art. 11 Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzreglements werden kostenlos erteilt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde am **1. Juli 2025** in Kraft.

6221 Rickenbach LU, 18. Februar 2025

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales



Stefan Huber
Gemeindeschreiber

